

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neuhßischen Lande jüngerer Linie.

No. 299.

Landesherrliche Verordnung über die strafrechtliche Verfolgung der Forstverbrechen durch die Staatsanwaltschaft, vom 1. Februar 1869.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuhß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Wera, Schleich und Lobenstein u. s. w.

verordnen hiermit, was folgt:

§. 1.

Die gerichtliche Verfolgung der innerhalb eines Ans gehörnden Forstreviers begangenen Uebertretungen gegen das Gesetz zum Schutz der Holzungen v. vom 14. April 1852 liegt künftig den Fürstlichen Staatsanwälten, beziehungsweise den für einzelne Amtsbezirke bestellten ständigen Staatsanwaltvertretern ob.

§. 2.

Die Bestimmung in §. 1, Ziff. 3 der Verordnung vom 20. Juni 1863, betreffend die Vertretung der Staatsanwaltschaft vor den Einzelrichtern, wonach Unsere Forstbeamten in Ansehung der vorgedachten Uebertretungen als Staatsanwaltvertreter zu fungiren hatten, wird hiermit aufgehoben.

§. 3.

Unsere Forstbeamten sind gehalten, die an sie gelangenden Anzeigen wegen aller Forstvergehen ungesäumt an die zuständigen Staatsanwälte, beziehungsweise Staatsanwaltvertreter gelangen zu lassen.

Ausgegeben am 10. Februar 1869.